



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den „treulosen Witwer,“ wie ihn die Frauenwelt kaum in häßlicherer Gestalt finden kann. Denn obgleich Choang nicht wie jener Tschwang-Sang auch noch seine Überlegenheit als Zauberer in die Waagschale werfen konnte, in der er die Glaubhaftigkeit der Gattin wägen wollte, so war sein Scheintodspielen doch schuld an dem Tode der Gattin, und nur ein Nichtswürdiger konnte sich, nachdem er das verschuldet hatte, sofort mit einer andern verbinden. Im übrigen suchten die englischen Dichter zu der Zeit, wo Goldsmith schrieb, mit wenigen Ausnahmen, nach französischen Mustern ernste Dinge ins Drollige zu ziehen, und der Proben, wo ihnen dies mißlang, giebt es genug.

Fragen wir nun zum Schluß, ob die Literatur so ungerecht gewesen ist, die Witwe immer nur in dieser wenig löblichen Weise vorzuführen, so brauchen wir uns nur, um die Frage verneinen zu können, zu erinnern, daß kein Geringerer als Sophokles in seinen Trachinierinnen dem Schmerz der Gattin um den sterbenden Gatten ein unvergängliches Denkmal errichtet hat. In dem Worte Mausoleum selbst verewigt sich bekanntlich der Ruhm einer besonders treulebenden Witwe. Denn die Gattin des Königs Mausolus, Artemisia von Karien, war es, die dieses Wort als Bezeichnung des vielgerühmten Grabtempels in ihrer Hauptstadt Halikarnas einführte. Wie die Dichter gesagt und gesungen haben, glaubte sie aber die Asche ihres Gatten selbst in jenem prächtigen Bau noch nicht so würdig aufgehoben, wie die teuern Nester es verdienten, und indem sie die Asche in einem Becher Wein auflöste und diesen trank, machte sie ihren eignen Leib zum Monument des Verstorbenen. Das ist freilich wieder ein übertreibender Zug, der an die Witwe von Ephesus erinnert, die auf dem Grabe ihres Gatten den Hungertod erleiden wollte. Zuletzt aber bleibt diesen Überlieferungen und ebenso allen jenen Berunglimpfungen der Witwe gegenüber ja für alle Ewigkeit ein Frauenbild bestehen, das, wenn auch nicht als wirkliche Witwe, so doch als Strohwitwe den größten Dichter aller Zeiten zum Lobredner und zum Verherrlicher gehabt hat — Penelope.

R. Waldmüller



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Kann den Technischen Hochschulen das jus doctorandi verliehen werden? Das Verlangen der Technischen Hochschulen, auf Grund einer Prüfung einen Titel zu verleihen, der ihren Schülern eine bestimmte Wertschätzung im praktischen Leben und in der wissenschaftlichen Welt sichert, ist durchaus berechtigt, und es wird die Entwicklung der Technischen Hochschulen erheblich fördern, wenn dieser Wunsch in angemessener Weise erfüllt wird. Indes erscheint es von vornherein auffallend, daß sie einen solchen Titel nicht aus ihren eignen, in dem modernen Leben und seinen Bedürfnissen wurzelnden Verhältnissen heraus zu schaffen bestrebt sind, sondern einen Titel entlehnen wollen, der vor etwa siebenhundert Jahren von den sich damals bildenden Universitäten geschaffen und seitdem ausschließlich von den Universitäten verliehen worden ist.

Bei näherer Untersuchung zeigt sich aber, daß dem Versuche, diesen Titel den Universitäten zu entlehnen, noch andre und sehr ernste Bedenken entgegenstehn.

Der Dokortitel und seine Verleihung ist mit dem Studienbetrieb und vor allem mit der Verfassung und der Geschichte der Universitäten eng verwachsen und findet nur in ihnen seine Bedeutung und sein Verständnis. Er ist wesentlich verschieden von allen Titeln, die sonst auf Grund von Prüfungen verliehen werden, sei es vom Staate, sei es von staatlich anerkannten Anstalten. Schon in der Art der Verleihung prägt sich das aus, in den mancherlei Formen, die unverständlich zu sein scheinen aber darin ihre Wurzel und ihr Recht haben, daß diese Promotion nicht nur ein Zeugnis geben will über den Grad des Wissens, sondern zugleich Beziehungen schafft zwischen dem Promovierten und der Korporation, die ihn promoviert. Diese Beziehungen sind nicht mehr von der Kraft und der Fülle der rechtlichen Folgen wie im Mittelalter; sie haben sich verflüchtigt in demselben Maße, wie die Autonomie der Universitäten an Kraft und Bedeutung verloren hat, aber diese Beziehungen haben keineswegs ganz aufgehört. In der Erneuerung der Diplome, in der Sitte Doktoren honoris causa zu kreieren, und in manchen, hier reichlicher, dort spärlicher erhaltenen Resten der alten Formen des Promotionsakts kommt das zum Ausdruck. Namentlich in den Stücken, die daran erinnern, daß ursprünglich die Promotion die Lehrthätigkeit eröffnete und zu einer bestimmten Lehrthätigkeit verpflichtete.

Damit hängt es auch zusammen, daß der Dokortitel, obschon die vorausgehende Prüfung an den Universitäten Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und anderer Länder ganz verschiedenartige Bedingungen stellt und verschiedene Maßstäbe anlegt, doch immer noch überall als ein gleichartiger Titel betrachtet wird. Man ist sich des Unterschieds der wissenschaftlichen Prüfung bewußt, aber man legt stärkeres Gewicht darauf, daß dieser Titel verliehen wird von gleichartigen Korporationen, die sich gerade in dieser Anerkennung ihres gemeinsamen Ursprungs bewußt werden. Und wer möchte leugnen, daß in diesem Zusammenhange der Universitäten der verschiedenen Länder von Finnland bis Italien ein für den Betrieb der Wissenschaften und für den Verkehr der Gelehrten wertvolles, Leben schaffendes Element gegeben und zu bewahren ist?

Würde man also das Recht, diesen Titel zu verleihen, von den Universitäten auf Anstalten übertragen, die zwar eine ausgezeichnete Form des wissenschaftlichen Betriebs darstellen, eine Form, die vielleicht in manchem Stücke dem Betriebe der Universitäten überlegen, aber doch vielfach anders ist als die der Universitäten, und die auch nicht die Verfassung und nicht die Geschichte haben, in der die Form und das Wesen des Dokortitels begründet sind: so würde man etwas Unmögliches versuchen. Man würde wohl den Namen aber nicht die Sache übertragen. So wenig man gewisse, nur aus der mittelalterlichen Entwicklung verständliche Institute des englischen Parlaments auf unsre deutschen Kammern übertragen, so wenig man z. B. den Sprecher des englischen Parlaments in den deutschen Reichstag verpflanzen kann, so wenig vermag man den Dokortitel der Universitäten auf die technischen Hochschulen zu übertragen.

Der Doktorgrad, den Technische Hochschulen verleihen würden, würde notwendig immer etwas anderes sein als der der Universitäten. Er wäre das Produkt eines andern Studienbetriebs, er entbehrte der eigentümlichen Züge und des historischen Hauches, den ihm die Verfassung und die Tradition der Universität beigegeben, und damit des Wesentlichsten von dem, was ihn von andern Prüfungsprädikaten unterscheidet. Man würde den Technischen Hochschulen nicht geben, was sie erwarten, sondern einen neuen Grad unter dem alten Namen. Man würde ihnen durch die Erfüllung dieses Wunsches nichts anderes gewähren, als was sie in der Verleihung

eines neuen Titels gewinnen würden; aber man würde damit zugleich die Hand der Zerstörung legen an das Institut der akademischen Promotion. Begriff und Wesen des Doktorats würden sich verflüchtigen; es würde das Doktordiplom bald nichts andres mehr sein als jedes andre Zeugnis über eine bestandne Prüfung, und es würde der akademischen Promotion damit auch die Kraft genommen werden, die sie jetzt noch auf das korporative Leben der Universitäten ausübt als hauptsächlichste Trägerin der historischen Erinnerungen der Universitäten, die jetzt noch aus jedem dieser Akte zurückströmt auf das korporative Leben der Universität, wenn wir uns dessen auch nur bei gewissen besonders feierlichen Fällen bewußt werden.

Und dieser Prozeß der Zerstörung würde sich rasch vollziehen. Den Technischen Hochschulen würden bald andre Anstalten mit denselben Ansprüchen nachfolgen, wie die Forstakademien, Bergakademien, Landwirtschaftlichen Hochschulen, Handelsakademien, Kriegsakademien, Tierärztlichen Hochschulen, denen allen ein Recht nicht versagt werden könnte, das den Technischen Hochschulen verliehen wäre. Dann aber würde es auch nicht mehr gelingen, den zerstörenden Einfluß der wilden, namentlich überseeischen Doktorfabriken auf die Bedeutung der akademischen Grade so einzudämmen, wie es bisher geglückt ist.

Die Verleihung des Doktorgrades, im besondern die wissenschaftlichen Forderungen, die dabei gestellt werden, haben ebenso wie die damit verbundenen Rechte und Privilegien mancherlei Wandlungen durchgemacht, und die Geschichte erzählt von vielfältigem und grobem Mißbrauch, der mit der Verleihung des Rechts getrieben worden ist. Aber immer wieder haben die Universitäten die Kraft gefunden, dem Mißbrauch zu steuern, und gerade in unsern Tagen darf man rühmen, daß das mit Erfolg geschhehn ist. Um so weniger darf etwas geschhehn, was die ehrwürdige Einrichtung zu zerstören, die Promotion in eine gewöhnliche Prüfung zu verwandeln droht, die von beliebigen Behörden und in beliebigen Formen vorgenommen werden kann.

Es ergibt sich somit, daß die Technischen Hochschulen nicht erhalten, was sie zu erhalten glauben, wenn man ihnen das Recht gewährt, die akademische Promotion zu vollziehen; daß man aber durch die Verleihung dieses Rechts an andre Anstalten das Institut der Doktorpromotion und damit die Universitäten in ihrem Wesen schädigt; der berechtigte Wunsch der Technischen Hochschulen nach einem Titel, der den glücklichen Abschluß der Studien bezeichnet, ist also in geeigneter Weise nur durch einen neuen Titel zu erfüllen, der aus dem lebendigen Getriebe dieser modernen Anstalten geschöpft wird, nicht durch eine Entlehnung der ihrem Studienbetrieb, ihrer Verfassung und ihrer Geschichte nicht entsprechenden Doktorpromotion.

Diese Erkenntnis fehlt auch in den Kreisen der Technischen Hochschulen selbst nicht, wie sich denn die Münchner Technische Hochschule, eine der berühmtesten unter ihnen, von der Agitation für die Erwerbung des *jus doctorandi* fern gehalten hat.

Breslau

G. Kaufmann



Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wils. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig